

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Tarif GAE 2010

für fondsgebundene Lebensversicherungen
auf den Erlebens- und Todesfall gegen Einmalprämie**Inhaltsverzeichnis****Leistungen**

1. Versicherte Leistungen
2. Nachweis des Leistungsanspruches

Fondsanlagen

3. Fondsguthaben
4. Änderung der Anlage durch GENERALI

Rücktritt, Kündigung, Rückkauf

5. Rücktrittsrecht
6. Kündigung
7. Rückkauf

Prämien

8. Prämienzahlung

Weitere wichtige Bestimmungen

9. Begünstigung
10. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
11. Überschussbeteiligung
12. Besondere Fälle
13. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung
14. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht
15. Datenbearbeitung
16. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

Anhang

Anhang A: Militärdienst und Krieg

SIE

Sie als "Versicherungsnehmer" sind Vertragspartner von GENERALI Personenversicherungen AG. Sie werden in diesen Versicherungsbedingungen auch persönlich mit "Sie" angesprochen.

Die "versicherte Person" ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

WIR

GENERALI Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil (nachstehend "GENERALI")

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bilden mit den allfälligen zugehörigen Ergänzenden Versicherungsbedingungen eine wichtige Rechtsgrundlage des Vertrages zwischen Ihnen und uns. Sie enthalten Rechte und Pflichten der am Vertrag Beteiligten und weitere wesentliche Informationen zur Versicherung.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen beruhen auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (**VVG**) vom 2. April 1908. Dieses Gesetz regelt den Versicherungsvertrag allgemein.

Bevor Sie den Antrag unterzeichnen und einreichen oder einen Gegenvorschlag annehmen, das heisst vor Abschluss des Versicherungsvertrages, haben Sie gemäss Artikel 3 VVG Anspruch auf folgende Informationen über den Vertrag: die **versicherten Risiken**; **Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes**; die **Höhe der Prämie**; Ihre weiteren **Pflichten** und **Obliegenheiten**; die **Rückkaufswerte**; unsere Verpflichtungen bezüglich des **Datenschutzes**. Diese Informationen können Sie unserem Vorschlag/Gegenvorschlag und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben gemäss Artikel 3a VVG das Recht, den Vertrag schriftlich zu **kündigen**, sollten die Informationen, die Sie von uns erhalten haben, fehlerhaft oder lückenhaft gewesen sein, oder sollten Sie vor dem Vertragsabschluss nicht im Besitz der Allgemeinen bzw. Ergänzenden Versicherungsbedingungen gewesen sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt zu laufen, sobald Sie Kenntnis von der Verletzung der Informationspflicht und von den nachgereichten vollständigen Informationen haben. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt in jedem Fall ein Jahr nach der Pflichtverletzung bzw. spätestens ein Jahr nach dem Vertragsabschluss. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Leistungen

1. Versicherte Leistungen

1.1. Im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den Vertragsablauf, zahlen wir Ihnen das Fondsguthaben aus.

Eine allfällige betragsmässige Garantie der Erlebensfallsumme ist in Ihrer Police festgehalten. In einem solchen Fall zahlen wir Ihnen das Fondsguthaben, mindestens aber die Erlebensfallsumme gemäss Police aus.

1.2. Im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, zahlen wir den Anspruchsberechtigten das Fondsguthaben gemäss Artikel 3, mindestens aber die Versicherungssumme gemäss Police aus.

1.3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Ändert sich bei der versicherten Person nach Vertragsabschluss die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen ebenfalls gedeckt.

2. Nachweis des Leistungsanspruches

2.1. Im Erlebensfall kann GENERALI die Police einverlangen.

2.2. Im Todesfall der versicherten Person haben die Anspruchsberechtigten die Police und einen amtlichen Todesschein gemäss Vorgaben von GENERALI vorzulegen. GENERALI ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern, die über die Todesursache und über die genauen Umstände des Todes Aufschluss geben.

2.3. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall der GENERALI auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen schriftlich zu erteilen, die von GENERALI zur Abklärung des Leistungsanspruches benötigt werden. Sie sind ausserdem verpflichtet, GENERALI eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies GENERALI für die Beurteilung des Schadenfalles notwendig erscheint. Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber GENERALI und deren Bevollmächtigten miteinzubeziehen:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

2.4. GENERALI kann für die Erfüllung der Obliegenheiten nach den Ziffern 2.2. und 2.3. eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

Fondsanlagen

3. Fondsguthaben

3.1. Der Sparprozess findet in Anlagefonds statt. Im Rahmen der von GENERALI angebotenen Anlagemöglichkeiten sind Sie für die Wahl des Anlageplans selbst verantwortlich.

Regelmässig aktualisierte Informationen über Ihre Anlage und über die Fonds finden Sie im Internet oder erhalten Sie von uns auf Anfrage.

3.2. Zuordnung und Berechnung der Fondsanteile

Die anzulegende Sparprämie wird gemäss dem von Ihnen gewählten Anlageplan und den vereinbarten Fondsquoten auf die dazugehörigen Anlagefonds aufgeteilt.

Die Anzahl der Fondsanteile, die rechnerisch auf eine Prämienquote entfallen, wird durch Teilung des entsprechenden Betrages durch den Ausgabepreis der jeweiligen Fondsanteile per Fälligkeitstag der Prämie (Stichtag) ermittelt. Dadurch lässt sich Ihrer Versicherung jederzeit zu jedem Fonds eine Anzahl Fondsanteile zuordnen. Die Gesamtheit dieser Fondsanteile bildet das Fondsguthaben.

3.3. Zuweisungen und Belastungen im Fondsguthaben

Die vertragsmässigen Leistungsgarantien im Erlebens- und Todesfall werden durch Garantieprämien und durch Anlageerträge aus dem Sparprozess finanziert. Bei diesen handelt es sich um Retrozessionen aus Ausgabekommissionen und aus Verwaltungsgebühren der Anlagefonds.

Die Garantie-, Risiko- und Kostenprämien werden für das erste Versicherungsjahr von der Einmalprämie abgezogen, ab dem zweiten Versicherungsjahr jährlich vorschüssig dem Fondsguthaben entnommen.

Teile der nicht für die Garantiefinanzierung benötigten Anlageerträge aus dem Sparprozess werden am Ende jedes Versicherungsjahres dem Fondsguthaben gutgeschrieben.

Allfällige Ausschüttungen eines Fonds werden im gleichen Fonds angelegt.

3.4. Berechnung des Fondsguthabens

Der Geldwert des fälligen Fondsguthabens ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Ihrer Versicherung zurechenbarer Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteils am Berechnungstag. Die Auszahlung einer Versicherungs- oder Rückkaufsleistung kann frühestens einige Tage nach der Berechnung und Bewertung der Fondsanteile erfolgen.

Stichtag für die Berechnung der Anzahl Anteile ist der letzte Tag des Monats, in welchem der Todestag bzw. das Rückkaufsdatum fällt oder in welchem die Versicherung ausser Kraft tritt. Für die Bewertung der

Anteile und damit des Fondsguthabens sind die Kurse am ersten Börsentag nach dem Berechnungstichtag massgebend.

3.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis eines Fondsanteils ist höchstens gleich dem offiziellen Ausgabepreis, wie er von der Fondsgesellschaft nach Fondsvertrag festgelegt wird, zuzüglich allfälliger marktüblicher Vermittlungskommissionen (soweit sie im offiziellen Ausgabepreis nicht bereits berücksichtigt sind) sowie Steuern und Gebühren.

Der Rücknahmepreis eines Fondsanteils ist mindestens gleich dem offiziellen Rücknahmepreis, wie er von der Fondsgesellschaft nach Fondsvertrag festgelegt wird, abzüglich allfälliger Steuern und Gebühren.

Fremdwährungen werden zum Devisenverkaufskurs bzw. Devisenankaufskurs in die für Ihre Versicherung vereinbarte Währung umgerechnet.

Existiert an einem bestimmten Datum kein offizieller Ausgabepreis, so ist der nächste vorhandene offizielle Ausgabepreis massgebend.

4. Änderung der Anlage durch GENERALI

GENERALI hat unter den nachfolgenden Voraussetzungen das Recht, Ihr Fondsguthaben neu anzulegen. Die Anlageänderung kann in einem Fondsaustausch oder in der Wahl einer zweckmässigen anderen Anlageform bestehen. Vereinbarte betragsmässige Garantien bleiben aber in jedem Fall gewährleistet.

GENERALI behält sich eine solche Anlageänderung vor,

- wenn die Finanzierung oder Absicherung der Garantierisiken nicht mehr gewährleistet ist; Sie werden darüber sofort informiert;
- wenn Wechsel im Fondsmanagement, eine geänderte Anlagepolitik, eine über einen längeren Zeitraum beobachtete Veränderung der Volatilität oder Änderungen anderer Elemente das Rendite-Risiko-Profil des Anlageplanes ungünstig beeinflussen.

Umschichtungen in ursprüngliche Fonds oder bei deren Fehlen in ähnliche Fonds erfolgen nach festgelegten Regeln. GENERALI erteilt Ihnen auf Anfrage weitere Informationen.

Rücktritt, Kündigung, Rückkauf

5. Rücktrittsrecht

Sie können innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung (Ziffer 10.1.) ohne Kostenfolge durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Datum der Postaufgabe Ihres Rücktrittsschreibens fällt der Versicherungsschutz rückwirkend dahin.

Die allfällig bereits überwiesene Prämie wird ohne Zins zurückerstattet. Wir können Ihnen jedoch allfällige Kursverluste bei den von Ihnen ausgewählten bzw. in Ihrem Anlageplan enthaltenen Fonds (Artikel 3), die

zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Datum des Eintreffens Ihres Rücktrittsschreibens eintreten, in Rechnung stellen.

6. Kündigung

Sie haben das Recht, die Versicherung zu kündigen, sollte GENERALI ihre vorvertragliche Informationspflicht verletzt haben. Die Einzelheiten können Sie der Einleitung zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

7. Rückkauf

7.1. Sie können den Rückkauf der Versicherung jederzeit verlangen.

7.2. Dauer der Deckung und Berechnungszeitpunkt
Bei einem Rückkauf wird der Versicherungsschutz noch bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das schriftliche Rückkaufsgesuch bei uns eintrifft oder in dem das von Ihnen bezeichnete spätere Rückkaufsdatum erreicht wird.

Berechnungszeitpunkt für den Rückkaufswert ist der erste Tag des Folgemonats.

Haben Sie einen Monatsersten als Rückkaufsdatum bezeichnet, so gilt dieser als Berechnungszeitpunkt und der Vortag als Datum der Vertragsauflösung.

7.3. Rückkaufswert

Als Rückkaufswert wird das Fondsguthaben zusammen mit der noch nicht verbrauchten Garantie-, Risiko- und Kostenprämie des laufenden Versicherungsjahres ausbezahlt. Die voraussichtlichen, nicht garantierten Rückkaufswerte sind in der Police aufgeführt.

Prämien

8. Prämienzahlung

Die Versicherung wird durch eine Einmalprämie finanziert, die in der Schweiz in der vereinbarten Vertragswährung zahlbar und am Tage des Versicherungsbeginns fällig ist.

Weitere wichtige Bestimmungen

9. Begünstigung

9.1. Der Versicherungsnehmer bestimmt, wer im Erlebens- und im Todesfall begünstigt, d.h. zum Bezug der vereinbarten Versicherungsleistungen berechtigt ist. Er kann eine Begünstigung, solange er nicht auf deren Widerruf verzichtet hat, jederzeit wieder ändern.

9.2. Ist der Versicherungsnehmer selber versichert, und ist GENERALI keine anderslautende Erklärung von ihm oder eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) bekannt, so erfolgt die Auszahlung der Todesfalleistung an seinen überlebenden Ehegatten bzw. an seinen eingetragenen Partner, bei dessen Fehlen an seine Kinder, bei deren Fehlen an die übrigen Erben.

9.3. Für die Erlebensfalleistung und - sofern nicht er selber versichert ist - für die Todesfalleistung ist der

Versicherungsnehmer begünstigt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Verfügung von ihm.

10. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

10.1. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald GENERALI die Annahme Ihres Antrages schriftlich bestätigt hat oder sobald GENERALI davon Kenntnis hat, dass Sie deren Gegenvorschlag (abgeänderte Bedingungen) mit Ihrer Unterschrift akzeptiert haben, frühestens jedoch am Datum des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns.

10.2. GENERALI gewährt Ihnen einen provisorischen Versicherungsschutz von maximal 30 Tagen Dauer. Dieser Sofortschutz setzt einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag voraus und beginnt am Tag des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns oder mit dem späteren Eintreffen Ihres Antrags am Sitz von GENERALI.

10.3. Der provisorische Versicherungsschutz kann höchstens in dem Umfang bestehen, als dem Antragsteller aufgrund der Risikoprüfung der definitive Versicherungsschutz gewährt werden könnte. Er bleibt auch dann bestehen, wenn GENERALI Ihren Antrag nur zu abgeänderten Bedingungen annehmen kann. Lehnen Sie den Gegenvorschlag ab, hört der Versicherungsschutz auf. Müssen wir Ihren Antrag zurückstellen oder ablehnen, erlischt der Versicherungsschutz mit der Absendung unserer Mitteilung.

10.4. Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens bis zum Ende des Annahmeverfahrens und gilt, sofern die zu versichernde Person im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig arbeitsfähig war und in den vorangegangenen sechs Monaten weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle stand. Wir gewähren provisorischen Versicherungsschutz bis zu einem die Einmalprämie übersteigenden Betrag von CHF 200'000.-. Diese Maximalleistung gilt pro versicherte Person und versichertem Ereignis und umfasst auch mögliche Zusatzversicherungen.

10.5. Die Versicherung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, mit Eintritt des versicherten Ereignisses oder mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

11. Überschussbeteiligung

Diese Versicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung.

12. Besondere Fälle

12.1. Grobfahrlässigkeit

Wird das versicherte Ereignis durch Sie, die versicherte Person oder einen Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt, verzichtet GENERALI darauf, die Leistungen zu kürzen, auch wenn sie gesetzlich dazu berechtigt wäre.

12.2. Selbsttötung

Bei Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren nach Versicherungsbeginn erbringt GENERALI die Todesfallleistung gemäss Ziffer 1.2. Vor Ablauf dieser Frist vergütet GENERALI das vorhandene Fondsguthaben.

13. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung

13.1. Anzeigepflicht

Haben Sie oder die versicherte Person vor Inkrafttreten der Versicherung eine für die Beurteilung des Risikos erhebliche Gefahrentatsache bezüglich der zu versichernden Person, die Sie kannten oder hätten kennen müssen, unrichtig angegeben oder verschwiegen, kann GENERALI innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen.

Für Schadenereignisse, deren Eintritt oder Folgen von einer verschwiegenen oder unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrentatsache beeinflusst worden sind, ist GENERALI von der Leistungspflicht befreit.

Ihre Pflicht, Gefahrentatsachen zu melden, besteht auch noch während des Annahmeverfahrens. Bis zum Eintreffen unserer Annahmeerklärung sind die Angaben im Antrag bzw. im Arztbericht nötigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.

13.2. Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall oder bei Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente GENERALI auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen zu erteilen, die von GENERALI zur Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung benötigt werden. GENERALI kann dafür eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

14. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten erteilen GENERALI eine Vollmacht, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies GENERALI für die Prüfung des Antrages und für die Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung notwendig erscheint.

Sie ermächtigen jene Personen und Institutionen, die benötigten Auskünfte zu erteilen, und entbinden sie gleichzeitig vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber GENERALI und deren Bevollmächtigten:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

15. Datenbearbeitung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person ermächtigen GENERALI, die zur Antragsprüfung und Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu bearbeiten. Die dem Versicherer abgegebenen

Personendaten können von ihm für die Bestimmung der Prämie, die Risikobeurteilung, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem konkreten Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke verwendet werden. Eine allfällige Weiterleitung an die am Versicherungsvertrag beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der GENERALI Gruppe, ist aus Gründen der Risikobeurteilung und der Leistungserbringung erlaubt. Falls erforderlich, holen wir im Leistungsfall nochmals separat Ihre Einwilligung ein. Die Daten werden von GENERALI elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von GENERALI über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

16. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

16.1. Melden Sie GENERALI jede Adressänderung! Sofern Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen, ist ihr eine in der Schweiz wohnhafte Person als Stellvertreter anzugeben, der GENERALI alle Mitteilungen rechtsgültig zustellen kann.

Alle den Versicherungsvertrag betreffenden, gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen, Ihrem Stellvertreter, den Anspruchsberechtigten oder der versicherten Person müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind an den Sitz von GENERALI zu richten. Sie werden mit ihrem Eintreffen bei GENERALI rechtlich wirksam. GENERALI händigt Ihnen zu Vertragsbeginn eine Police aus, in welcher die wesentlichen Vertragspunkte festgehalten sind und welche bei Vertragsänderungen angepasst wird. Die Mitteilungen von GENERALI an Sie erfolgen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannte Adresse von Ihnen oder des von Ihnen bezeichneten Stellvertreters. Sie gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie der Adressat bei Anwesenheit hätte zur Kenntnis nehmen können.

16.2. GENERALI erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten oder, wo ein solcher fehlt, am Sitz von GENERALI. Als mögliche Gerichtsstände anerkennt GENERALI bei Klagen des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten dessen schweizerischen Wohnsitz oder Zürich oder Horgen (Gerichtsstand des Sitzes von GENERALI), bei eigenen Klagen das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

16.3. In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

16.4. Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Ihr Versicherungsantrag
- Ihre Versicherungspolice
- allfällige im Bericht des untersuchenden Arztes abgegebene Erklärungen
- andere schriftliche Erklärungen von Ihnen oder der zu versichernden Person
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Besondere Vereinbarungen binden GENERALI in keiner Weise, solange sie nicht von deren Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

16.5. Rechnungsgrundlagen

Die technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf der Anwendung der Sterbetafel GEKM07/GEKF07. Der technische Zins und weitere Tarifgrundlagen sind im Vorschlag und auf der Police aufgeführt.

Anhang

Anhang A: Militärdienst und Krieg

A 1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung

im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeit und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

A 2 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht, und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

A 3 Nimmt der Versicherte an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Kriegs oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungs-

kapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

A 4 Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.